Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

**Band:** 25 (1950)

Heft: 2

Artikel: Nach der Niederlage eine Anregung

Autor: Liechti, A.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-102155

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

vom Staat oder der Gemeinde getragen und durch Steuern gedeckt werden, so daß alle Staats- oder Gemeindesteuerpflichtigen, nicht bloß die Anstaltsbenützer, durch ihre Steuern an die Kosten beitragen. Wird eine öffentliche Anstalt, wie es mit den bernischen Kirchen geschehen ist, in der Weise vom Staate organisiert, daß ihre Verwaltung den Benützern der Anstalt übertragen wird und diese dabei in territorial abgegrenzte Gemeinden zusammengefaßt werden, so erscheint es daher nicht als eine jeden haltbaren Grundes entbehrende ungleiche Behandlung, wenn diesen Gemeinden die Steuergewalt über territorial zu ihnen gehörende Aktiengesellschaften gegeben wird, obwohl diese als solche nicht zu den Benützern der Anstalt gehören und sich nicht an deren Verwaltung durch Ausübung des Stimmrechts beteiligen können.

Freilich werden damit Aktiengesellschaften ungünstiger gestellt als natürliche Personen, die gleich ihnen zu keiner Kirche gehören. Aber diese verschiedene Behandlung läßt sich damit rechtfertigen, daß die Aktiengesellschaften, die keine kirchlichen oder religiösen Zwecke verfolgen, als solche im allgemeinen überhaupt keine grundsätzliche Stellung gegenüber einer Kirche oder Religionsgemeinschaft einnehmen, während natürliche Personen, die keiner solchen Gemeinschaft angehören, ihnen regelmäßig ablehnend gegenüberstehen.»

Das Bundesgericht geht also offenbar von der Tatsache aus, daß im Kanton Bern der Staat die Pflege des Kultus als im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe behandelt. Dies ist überall da vorauszusetzen, wo Staat und Kirche nicht getrennt sind. Die Steuerpflicht ist gegeben für alle natürlichen und juristischen Personen, die Staatssteuern zu bezahlen haben. Eine Befreiung von der Pflicht zur Bezahlung einer Kirchensteuer auf Grund der Bundesverfassung kommt nur dann in Frage, wenn der Steuerpflichtige sich in seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit behindert fühlt und sich deshalb auf Art. 49 der Bundesverfassung beruft. Juristische Personen haben keinen Glauben und kein Gewissen, darum können sie von der Kirchensteuer nicht befreit werden.

Dazu sagt Dr. Hans Naviasky, Professor an der Handelshochschule in St. Gallen, in seiner «Allgemeinen Rechtslehre»:

«Mit gleichem Recht kann man aber auch folgendermaßen argumentieren. Durch die Besteuerung einer juristischen Person werden deren Mitglieder belastet, durch Kultussteuern der juristischen Person, also mit Steuerleistungen zugunsten einer Religionsgemeinschaft, der sie nach der Lage des Falles nicht angehören. Demnach verstößt die Besteuerung der juristischen Person soweit gegen den Grundsatz der Glaubensfreiheit der einzelnen Mitglieder. Daher können sie sich dagegen auf Art. 49, Abs. VI, BV, berufen.» (Seite 110.)

«Beide Auffassungen lassen sich gleichmäßig im Wege der verbalen, logischen, teleologischen und systematischen Interpretation begründen. Aber nur eine kann richtig sein. Welche?

Der Entscheid ergibt sich klar, wenn man auf die Grundanschauung des Verfassungsgebers abstellt. Er wollte die Glaubensfreiheit weitestgehend sichern und erachtete dabei zwangsweise Zahlungen zugunsten fremder Religionsgemeinschaften als einen Verstoß gegen diesen Grundsatz. Dabei spielte für ihn die Rechtsform und Rechtstechnik der Besteuerung gar keine Rolle. Also widerspricht es ohne Zweifel der vorrechtlichen Grundidee der Verfassungsbestimmung, auf dem rechtlichen Umweg der Besteuerung juristischer Personen die Einzelnen mit Leistungen zugunsten fremder Religionsgemeinschaften zu belasten.

Ein Wandel in bezug auf diese Grundidee seit dem Inkrafttreten der Verfassung läßt sich nicht feststellen.»

Die Juristen sind also in der Frage nicht einheitlicher Auffassung, ob nach dem geltenden Recht eine juristische Person sich auf den Glaubens- und Gewissensartikel der Bundesverfassung berufen könne oder nicht. Da das Bundesgericht Rekurse von Aktiengesellschaften zu beurteilen hatte, kann nicht gesagt werden, ob der Entscheid anders ausgefallen wäre, wenn Genossenschaften rekurriert hätten. Auf alle Fälle hätten die Genossenschaften zu der Argumentation des Bundesgerichtes einige Einwände anzubringen. Wir werden darum in der nächsten Nummer des «Wohnen» auf diese Sache noch einmal zurückkommen.

# Nach der Niederlage eine Anregung

Die von der Bundesversammlung beschlossene eidgenössische Wohnbauvorlage auf Weiterführung der Subventionierung des Wohnungsbaues im Jahre 1950 durch den Bund hat am 29. Januar den Segen des Volkes nicht gefunden. Unser Verband wird sich damit abfinden müssen und nach andern Möglichkeiten suchen müssen, den Wohnungsbau für minderbemittelte und kinderreiche Familien, der uns so am Herzen liegt, zu verbilligen.

Jene Gewerbevertreter, die in merkwürdiger Verkennung ihrer eigenen Interessen die Vorlage bekämpften, haben nun Gelegenheit, bei Aufstellung ihrer Kostenvoranschläge durch Herabsetzung der Unkosten- und Gewinnmargen ihren guten Willen unter Beweis zu stellen und auf diese Weise ihrem Triumph über den Wegfall der lästigen Bundesvorschriften und -kontrollen Ausdruck zu geben. Wenn sie es nicht freiwillig tun, werden sie durch die Lage des Baumarktes dazu gezwungen werden.

Jedoch auch der Bund hätte nach wie vor Gelegenheit, zur Verbilligung des Wohnungsbaues einen wesentlichen Beitrag zu leisten —, indem er ihn wenigstens nicht weiterhin verteuert. Das tut er nämlich seit mehreren Jahren in recht wesentlichem Umfange durch Erhebung der Warenumsatzsteuer, die auch auf Bauarbeiten und Baumaterialien zum Satze von 2 bis 4 Prozent erhoben wird. Bisher bestand der paradoxe Zustand, daß der Bund mit der einen Hand diese Steuer erhob und dadurch in wesentlichem Maße mit dazu beitrug, den Bauindex in die Höhe zu treiben, mit der andern Hand dann Subventionen geben mußte, um die auf solche Weise entstandenen übersetzten Mietzinse wieder etwas zu senken. Das ist ein Musterbeispiel unsinniger, weil sich widersprechender Staatsinterventionen, die zu einem großen, die Produktion verteuernden bürokratischen Aufwand führen mußten. Nachdem die Bundesversammlung durch ihre Wohnungsbauvorlage den Willen bekundet hat, den Wohnungsbau zu verbilligen, das Volk aber ihre Vorlage verworfen hat, kann sie den gleichen Zweck in etwas geringerem Umfange, aber auf viel einfachere und billigere Weise erreichen, indem sie der Uebergangsordnung zur Bundesfinanzreform, die am 1. Januar 1950 in Kraft getreten ist, einen Annex beifügt, worin der Wohnungsbau von der Umsatzsteuer gänzlich befreit wird. Auch die Wohnungen gehören nämlich ebensogut wie Brot und Milch zum unentbehrlichen Lebensbedarf, und die Mietzinse belasten auch den letzten und ärmsten Konsumenten. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb der Wohnungsbau bisher von der Liste der von der WUST verschonten Güter ausgenommen war. Unsre Vertreter im Nationalrat seien eindringlich auf diese noch nicht benutzte Gelegenheit, den Wohnungsbau gar nicht unwesentlich zu verbilligen, aufmerksam gemacht und zu einem Vorstoß in der Bundesversammlung ermuntert. Es ist unbedingt notwendig, den noch immer stark übersetzten Baukostenindex, der im August 1949 auf 189,4 stand (1939 = 100), zu senken.

Dr. A. Liechti.

## FUR HAUS UND WOHNUNG

### Ein Stücklein: «Gut Haushalten»

Gut haushalten ist kein Kinderspiel, es ist vielmehr eine Kunst. Je mehr die Technisierung des Haushaltes vorwärtsschreitet, um so schwieriger wird es für die Hausfrau, daß auch ihrer Haushaltführung dieses Lob ausgesprochen werden kann.

Was heißt eigentlich gut haushalten? Viele verstehen darunter sparsam haushalten. Das gehört unbedingt dazu. Aber *gut* haushalten ist mehr. Wir müssen versuchen, die Geldausgaben und den Aufwand an Zeit und Arbeit auf der einen, den Nutzertrag auf der andern Seite in rechten Einklang zu bringen, und zwar nicht nur so, daß die Rechnung eben aufgeht. Es soll ein Mehr an Zeit und Lebensfreude erreicht werden.

Es ist klar, daß die Arbeiten im Haushalt unter diesem Gesichtspunkt mit einem Schlag viel interessanter werden. Die gedankenlose, eintönige Arbeitsweise ist es, die viele Hausfrauen veranlaßt, über das Einerlei einer Hausfrau zu klagen. Es wäre sehr lohnend, diesen Gedanken der «Hausfrauen-Direktion» im eigenen «Betrieb» näher zu studieren. Heute aber wollen wir von einer Einrichtung berichten, die Ihnen in der Haushaltführung sehr nützlich sein kann. Wir denken an die Neugründung des

Schweizerischen Institutes für Hauswirtschaft Frankengasse 3, Zürich 1, Telephon 34 35 00

Diese neue Institution bezweckt die Förderung der rationellen Haushaltführung, die zweckmäßige Technisierung der privaten und bäuerlichen Haushaltungen und der Großbetriebe, und die Hebung des Hausfrauenberufes. Die Erfüllung dieser Aufgabe sucht das Institut einerseits zu erreichen durch die *Prüfung* von Maschinen, Geräten und Materialien, sowie durch das Ausarbeiten von Vorschlägen für Normalisierung und Typisierung zweckmäßiger Haushaltartikel und-maschinen. Die Resultate aller dieser Arbeiten sollen anderseits durch Vorträge, Kurse usw. den Hausfrauen bekanntgegeben werden. Außerdem sollen Richtlinien über Arbeitstechnik und Arbeitsorganisation aufgestellt werden, und es sind Studien über rationelle Inneneinrichtungen geplant.

Zur Rationalisierung der Haushaltführung sucht die Hausfrau ständig nach neuen Maschinen, Geräten, Mitteln und Methoden. Bei der ungeheuren Menge aller Neuerungen, die auf den Markt kommen, ist es für die einzelne Hausfrau schwer, das Richtige zu treffen. Deshalb hat das Schweizerische Institut für Hauswirtschaft (SIH) diese Prüfarbeit für die Hausfrau übernommen. Diese Prüfstelle untersucht auf Verlangen alles das, was der Hausfrau an Hilfsmitteln und sonstigen Erzeugnissen angeboten wird. Das SIH steht in enger Fühlung mit der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt Zürich und St. Gallen (Empa), dem Schweizerischen Institut für Landwirtschaftsmaschinen und Landwirtschaftstechnik (Ima), Brugg, dem Schweiz. Elektrotechnischen Verein (SEV), um ihren praktischen Befund zu ergänzen mit den wissenschaftlichen, zum Beispiel bei chemischer Zusammensetzung oder zur exakten Beurteilung von maschinellen Funktionen usw.

Die Prüfarbeiten dieses Institutes sind nicht etwas Neues. Schon viele Jahre bestand unter dem Namen «Prüfstelle des Verbandes Schweizerischer Hausfrauenvereine» eine Institution, die sich zur Aufgabe gemacht hatte: «Von Hausfrauen für Hausfrauen» zu prüfen. Diese Prüfstelle ist nun an dieses Institut (SIH) angegliedert worden.

Welche Frau hätte sich nicht schon geärgert über einen Einkauf, der den gemachten Erwartungen und Versprechungen nicht entsprach. Dies muß nicht sein, wenn Sie, liebe Hausfrau, inskünftig nur geprüfte Artikel bei Neuanschaffungen kaufen. Das SIH wird an solche Fabrikanten, deren Artikel die Prüfung gut bestanden haben, ein sogenanntes Güte- oder Qualitätszeichen verabfolgen. Sobald dieses Zeichen — ähnlich wie Armbrust-, Label- und Votazeichen — verbreitet sein wird, gestaltet sich für die Hausfrau das Einkaufen leichter, und unnötige Geldauslagen werden vermieden, was bestimmt auch von den Herren der Schöpfung mit Genugtuung anerkannt werden wird.

Es dürfte die Hausfrau vielleicht interessieren, was alles geprüft wird. Es sind dies sämtliche Maschinen, die im Haushalt verwendet werden, Hilfsmittel für die Küche, Erzeugnisse, die der Pflege und der Reinigung des Haushaltes, der Wohnung und der Kleidung dienen, dann auch Nahrungsmittel, vor allem die immer zahlreicher auf den Markt kommenden Fertigpräparate. Der auf Grund unabhängiger Einzelprüfungen und Erfahrungen erreichte gemeinsame Befund bildet die Grundlage für den Prüfungsbericht, den die betreffende Produktionsfirma erhält.

Mit der Prüfung allein gab sich die Prüfstelle des Verbandes Schweizerischer Hausfrauenvereine nicht zufrieden, sie wollte ihre Erkenntnisse auch in weite